

**Kleine Anfrage
Maximilian Müger (fraktionslos)****Gewalt gegen Krankenhausbeschäftigte: Datengrundlage der Landesregierung, Umsetzung der 2020 angekündigten Maßnahmen und Schutzbereich des § 323c StGB-E****Vorbemerkung Fragesteller:**

In ihrer Antwort auf Drs. 20/1653 vom Februar 2020 teilte die Landesregierung mit, eine systematische Erfassung von Angriffen auf medizinisches Personal in Krankenhäusern finde in Hessen nicht statt. Sie kündigte an, im Dialog mit der Hessischen Krankenhausgesellschaft, der Landesärztekammer Hessen und den Kostenträgern zu klären, „ob eine Erfassung von Angriffen auf medizinisches Personal ein Element einer Strategie gegen Gewalt in Krankenhäusern sein kann“, und das Thema im Landeskrankenhauseusschuss sowie in den Regionalen Gesundheitskonferenzen zu behandeln. In der Antwort auf Drs. 21/1292 wies sie für das Jahr 2023 599 Opfer am Tatort Klinik/Krankenhaus aus, darunter 173 Pflegekräfte und 33 Ärzte. In der Antwort auf Drs. 21/4870 vom September 2026 erklärte sie, zu den genannten Beschäftigtengruppen lägen keine belastbaren statistischen Zahlen vor, da die Polizeiliche Kriminalstatistik Straftaten nach Delikten und nicht nach Berufen ausweise; Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten seien eine innerbetriebliche Aufgabe des Arbeitgebers. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drs. 588/26 überführt § 115 Abs. 3 StGB in § 323c Abs. 3 und 4 StGB-E und erstreckt den Schutz auf Angehörige von Heilberufen und die bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen. Eine Evaluierung der Neuregelung ist nicht vorgesehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher Datengrundlage beruhen die in der Antwort auf Drs. 21/1292 genannten Opferzahlen für Pflegekräfte und Ärzte am Tatort Klinik/Krankenhaus?
2. Wie viele Ärzte und Pflegekräfte wurden nach derselben Auswertungsmethode in den Jahren 2024 und 2025 als Opfer am Tatort Klinik/Krankenhaus erfasst? Bitte nach Jahr und Berufsgruppe aufschlüsseln.
3. Wie verhält sich die Aussage in der Antwort auf Drs. 21/4870, die Polizeiliche Kriminalstatistik weise Straftaten nicht nach Berufen aus, zu den in der Antwort auf Drs. 21/1292 nach Berufsgruppen ausgewiesenen Opferzahlen?
4. Zu welchem Ergebnis hat der in der Antwort auf Drs. 20/1653 angekündigte Dialog mit der Hessischen Krankenhausgesellschaft, der Landesärztekammer Hessen und den Kostenträgern über eine Erfassung von Angriffen auf medizinisches Personal geführt?

5. In welchen Sitzungen hat sich der Landeskrankenhausausschuss seit dem Jahr 2020 mit Gewalt gegen Krankenhausbeschäftigte befasst?
6. Welche Regionalen Gesundheitskonferenzen haben sich seit dem Jahr 2020 mit Gewalt gegen Krankenhausbeschäftigte befasst?
7. Können Krankenhäuser bauliche und technische Schutzmaßnahmen, etwa Zugangskontrollen oder Notrufsysteme, aus den pauschalen Investitionsmitteln nach dem Hessischen Krankenhausgesetz 2011 finanzieren?
8. Welche Haltung vertritt die Landesregierung im Bundesratsverfahren zur Einbeziehung der Heilberufe in § 323c Abs. 3 und 4 StGB-E?
9. Sind Krankenhausbeschäftigte ohne Heilberuf, etwa an der Patienten Anmeldung oder im Sicherheitsdienst, nach Auffassung der Landesregierung vom Schutzbereich des § 323c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StGB-E erfasst?
10. Setzt sich die Landesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren für eine Evaluierung der Neuregelung ein? Bitte die Antwort begründen.

Wiesbaden, den 14.10.2026



(Maximilian Mürger)